



# Amtsblatt der Stadt Landshut

61. Jahrgang Nr. 5

Montag, 19. Februar 2018

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Landshut nach § 71 Abs. 1 BauGB über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes "An der Fuggerstraße";

---

## **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Landshut nach § 71 Abs. 1 BauGB über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes "An der Fuggerstraße"**

1. Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Landshut XV „An der Fuggerstraße“ ist für alle Flurstücke am 09. Februar 2018 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.
3. Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind, sofern in den Einzelbestimmungen kein anderer Termin festgesetzt ist, nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Landshut ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistungen.
4. Rechtsbehelfsbelehrung  
Die vorstehende Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes gilt am Tag nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei der Stadt Landshut, Zi.Nr. 316, III. OG, Fleischbankgasse 310, 84028 Landshut schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Hierbei soll angegeben werden, inwieweit und aus welchen Gründen der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes angefochten wird.

Über den Widerspruch entscheidet der Umlegungsausschuss.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei der Stadt Landshut, Zi.Nr. 316, III. OG, Fleischbankgasse 310, 84028 Landshut einzureichen. Er muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Für das Verfahren vor dem Landgericht ist zu beachten, dass sich Beteiligte, die Anträge in der Hauptsache stellen, durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 78 ZPO).

Ein eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; der Umlegungsbeschluss ist nach § 212 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sofort vollziehbar.

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses  
der Stadt Landshut

Alexander Putz  
Oberbürgermeister